

BDK NRW | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags NRW
Per E-Mail
anhoerung@landtag.nrw.de

Landesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Oliver Huth
Funktion: Stellv. Landesvorsitzender

E-Mail: oliver.huth@bdk.de
Telefon: +49 211 9945568

Datum: 19.11.2021

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter NRW e.V. zum Gesetz über den interkollegialen Arzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung - Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) Drucksache 17/14280

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 01. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesentwurf. Die vorgeschlagene Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) befürworten wir. So hatten wir uns bereits am 20.05.2014 mit der Stellungnahme 16/1774 verhalten, die wir in die damalige Anhörung zum Gesetzgebungsantrag 16/4891 eingebracht haben.

Nun, 7 Jahre später, entscheidet sich die Politik in einem erneuten Anlauf, dem Kinderschutz in einem rechtlichen Handlungsfeld gerecht zu werden. Der Impuls soll der Ärzteschaft nunmehr einen gesetzlichen Handlungsrahmen zur Seite stellen, Informationen miteinander auszutauschen, um Verdachtsfälle zu erörtern und Missbrauch zu identifizieren.

Hierdurch wird der Kinderschutz in den Fällen in den Focus gerückt, bei denen im Rahmen einer kinderärztlichen Untersuchung Misshandlungen nicht eindeutig diagnostizierbar sind. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Verletzungsbilder der Kinder häufig von den Eltern durch lebensnahe Unfalldarstellungen erklärt werden. Die Ärzteschaft beschreibt in diesen Fällen die Notwendigkeit, weitere Indizien und Fakten für eine belastbare Anamnese heranziehen zu können. Als wichtiger Baustein gilt dabei die Möglichkeit, die Entstehung oder Ursache eines im Rahmen der Untersuchung festgestellten Gesundheitszustandes eruieren zu können.

Die Argumente der Parteien und der geladenen Sachverständigen, die damals dazu geführt haben, den Gesetzesentwurf in der 16. Legislaturperiode nicht anzunehmen, überzeugen auch heute aus kriminalistischer und phänomenologischer Sicht nicht.

Wir reden bei der Problembeschreibung nicht nur über Eltern, sondern über Täter herausragender Straftaten. Deren modus operandi und die Vornahme von Verdunkelungshandlungen zur Verdeckung einer Straftat zu antizipieren bedarf kriminalistischer und kriminologischer Expertise. Wenn die Gefahr gesehen wird, dass sich die Eltern, wenn sie wissen, dass Daten weitergegeben werden, letztendlich gar nicht mehr mit ihren Kindern in ärztliche Behandlung begeben, entbehrte damals und auch heute jeglicher Grundlage.

Kriminalist:innen sind in der heutigen Zeit Datenmanager. Ohne den Austausch von Informationen ist Kriminalitätsbekämpfung weder erfolgreich noch schlechthin möglich. Dieses erfolgskritische Handlungsfeld kann anderen Berufsgruppen nicht entzogen werden, um für die Gefahrenabwehr und letztlich auch für die Strafverfolgung einen Impuls zu liefern.

In einer Vielzahl von Fällen der Vernachlässigung oder aktiven Kindesmisshandlung wollen die Erziehungsberechtigten durch Verdunkelungshandlungen eine Beeinflussung der im Netzwerk zum Kinderschutz tätigen Personen (hier Ärzte) erreichen. Durch Täuschungen versuchen sie, den jeweils behandelnden Arzt dazu zu veranlassen, gutgläubig entsprechende festgestellte Gesundheitszustände nicht mit einer strafrechtlich relevanten Handlung der Eltern in Verbindung zu bringen und die wahre Beweislage zu ihren Gunsten zu verändern. Regelmäßig wird zur Täuschung ein Arztwechsel vollzogen. Der behandelnde Arzt verfügt in diesen Fällen somit nicht über alle für eine Gesamtschau notwendigen Informationen. Gerade diese Informationsverdichtung durch einen interkollegialen Austausch ist aber notwendig, um möglicherweise einen ernstzunehmenden Verdacht herausarbeiten zu können. Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, einen Verdacht begründen oder ausschließen zu können. Aus den Reihen der Ärzteschaft wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass wegen einer behaupteten Fehlinterpretation der Faktenlage, ein Verstoß gegen die ärztliche Sorgfaltspflicht vorgebracht werden könne. Die Weiterleitung der Informationen, vermeintlich ohne hinreichende Anhaltspunkte für eine Kindesmisshandlung, lässt aus Sicht der Ärzte im Ergebnis eine zivilrechtliche Klage der Eltern besorgen. Eine erhöhte Handlungssicherheit ist daher auch aus diesem Grund erstrebenswert.

Im Rahmen der zu treffenden Abwägung muss zudem darauf hingewiesen werden, dass bei einem ernstzunehmenden Verdacht einer Kindesmisshandlung bzw. einer vorsätzlichen Körperverletzung regelmäßig anzunehmen ist, dass Wiederholungsgefahr besteht. Der Heilauftrag umfasst nicht nur das Erkennen und die Behandlung von Erkrankungen, sondern auch die Vermeidung von künftigen Gesundheitsgefährdungen. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit werden im Übrigen die Erziehungsberechtigten, die in der o. g. Art und Weise handeln, keine Schweigepflichtentbindungserklärung unterzeichnen, um die Datenverarbeitung bzw. Informationsweitergabe zu ermöglichen.

In der Gesamtschau muss das im Grundgesetz garantierten Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit u. a. mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes (als Patient) und der Erziehungsberechtigten in Abwägung gebracht werden. Der durch die ärztliche Schweigepflicht zum Ausdruck gebrachte Schutz des Arzt-Patienten-Verhältnisses ist und bleibt dabei ein wichtiges Gut. Nach unserer Wertung ist dieses jedoch bei einem interkollegialen Austausch hinreichend gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huth
Stellv. Landesvorsitzender BDK NRW